OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490531/3/GS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der F C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 20. November 2019, GZ: VStV/917300697615/2017, betreffend Abweisung des Antrages von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu nehmen und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Juni 2017, GZ: VStV/917300697615/2017, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma „C KG“ wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz mit einer Geldstrafe belegt. Die Geldstrafe betrug 4 x 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 x 3 Tagen) zuzüglich 4.000 Euro Verfahrenskostenbeitrag. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 07. März 2018, GZ: LVwG-412202/15/Gf/Mu, wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 6.000 Euro pro Glückspielgerät und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden pro Glückspielgerät herabgesetzt wurde; im Übrigen wurde die Beschwerde als im Ergebnis unbegründet abgewiesen. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde ermäßigte sich auf 2.400 Euro. Diese Verwaltungsstrafen sind rechtskräftig.

I.2. Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingabe vom 25. Mai 2018 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der nunmehrigen Bf für 12 Monate aufzuschieben.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei und die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Die Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. auf den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

I.4. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juni 2018, GZ: VStV/917300697615/2017, abgewiesen.

I.5. Dagegen wurde mit Eingabe vom 12. Juli 2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Die Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Bf ihre Stellung als Geschäftsführerin verlieren würde, würde man sie inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

I.6. Mit Erkenntnis vom 31. Juli 2018, LVwG-490292/2/GS, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.7. Am 7. März 2019 erfolgte die Vorführung der Bf zum Strafantritt.

I.8. Am 8. März 2019 beantragte die Bf einen Aufschub des Strafvollzuges bis 08.09.2019.

I.9. Mit Bescheid vom 12.März 2019, GZ: VStV/917300697615/2017, hat die belangte Behörde den Strafaufschub bewilligt und die Vollstreckung der Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe bis zum 08.09.2019 aufgeschoben.

I.10. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.11.2019 erfolgte die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe.

I.11. Mit Schriftsatz vom 14.11.2019 stellte die Bf den Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen. In der Begründung wurde im Wesentlichen auf das Erkenntnis des EuGH in der Rechtssache C-64/18 Bezug genommen.

I.12. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 20. November 2019, GZ: VStV/917300697615/2017, den Antrag vom 14.11.2019, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe der mit Straferkenntnis vom 27.06.2017 und Erkenntnis des LVwG vom 07.03.2018 rechtskräftig verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 16 Stunden einzustellen, abgewiesen.

II.1. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 20. Dezember 2019 die Beschwerde mit ihrem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt und ergänzend

mitgeteilt, dass die Bestrafte am 20.12.2019 freiwillig zum Strafantritt der Ersatzfreiheitsstrafe zum Polizeianhaltezentrum Wels gekommen ist.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.2. Mit E-Mail vom 9. Jänner 2019 teilte die belangte Behörde mit, dass nunmehr die gesamte Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde und übermittelte einen Ausdruck aus der Sammelstrafvollzugsmeldung- ZADNr.: 2852219, woraus ersichtlich ist, dass die von der strafenden Behörde LPD OÖ, PK Wels, zu Aktenzahl VStV/697615/2017, im Strafausmaß von 5 Tagen und 16 Stunden verhängte Ersatz- und Freiheitsstrafe von C F verbüßt wurde.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

§ 28 Abs. 1 VwGVG kennt die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG offenbar voraus. Es wird im Sinne des bisher allgemein anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen, während die Einstellung in Betracht kommt, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht (vgl. mwN *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anm 5 zu § 28 VwGVG).

Nach § 33 Abs. 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei „Gegenstandslosigkeit“ der Beschwerde mit Beschluss die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (siehe auch VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Diese Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 kann auch im Anwendungsbereich des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes als sachgerechte Lösung für die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Fälle der Einstellung angesehen und sinngemäß angewendet werden.

Verfahrensgegenständlich hat die Bf die Ersatzfreiheitsstrafe zwischenzeitlich zur Gänze verbüßt und ist damit das rechtliche Interesse der Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges weggefallen. Die Beschwerde war

deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger